

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bernhof
3003 Bern

10. November 2015

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesvorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Die dazu gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Die heutige gesetzliche Regelung, die im interkantonalen Verhältnis die steuerliche Zugehörigkeit bei der Vermittlung von Grundstücken für natürliche und juristische Personen unterschiedlich regelt, ist inkohärent. Das Bundesgericht hat diese unterschiedliche Behandlung bereits vor über 13 Jahren als ungerechtfertigt beurteilt. Allerdings wählte es einen Lösungsansatz, der im Widerspruch zur einhelligen oder mindestens herrschenden Lehre und zur bisherigen Praxis stand. Entgegen der Lehre, welche die gesetzliche Regelung bei den natürlichen Personen als gesetzgeberisches Versehen qualifizierte, erachtete es diese auch für juristische Personen als massgebend. Da die Lösung des Bundesgerichts zudem wenig praktikabel ist, haben die meisten Kantone sie in ihrem kantonalen Recht nicht umgesetzt, so dass heute in solchen Fällen das Risiko der Doppelbesteuerung und insbesondere der doppelten Nichtbesteuerung von Maklerprovisionen besteht. Es ist folglich an der Zeit, diese sachwidrige und auch nicht beabsichtigte unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung schafft Rechtssicherheit, sie ist sachgerecht und entspricht der Gesetzgebung und Praxis der überwiegenden Mehrheit der Kantone, weshalb wir ihr vollumfänglich zustimmen können.

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?

Wir stimmen den vorgeschlagenen Gesetzestexten grundsätzlich zu. Indessen ist auch der einleitende Satz von Art. 4 Abs. 2 E-StHG mit jenem von Art. 21 Abs. 2 StHG in Übereinstimmung zu bringen, indem das Wort „ausserdem“ eingefügt wird. Damit wird klargestellt, dass die interkantonale wirtschaftliche Anknüpfung auch im internationalen Verhältnis gilt.

3. *Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Der Vollzug der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung wird grundsätzlich keine Probleme bereiten, umso mehr als das geltende kantonale Recht ihr inhaltlich bereits entspricht.

Indessen erachten wir es als sinnvoll, den Begriff des „Handelns mit Grundstücken“, der nun im interkantonalen Verhältnis als steuerlicher Anknüpfungspunkt erstmals bewusst verwendet wird (im bisherigen Art. 4 Abs. 1 StHG war dies ja versehentlich), in der Botschaft zu umschreiben. Damit kann künftigen Auslegungstreitigkeiten, die wohl zu Doppelbesteuerungen führen dürften, begegnet werden. Zweifellos fallen der Kauf und der Verkauf (bzw. der Gewinn daraus) unter diesen Begriff. Allerdings sind diese Geschäfte, die mit dem zivilrechtlichen Eigentum an Grundstücken verbunden sind, bereits unter dem geltenden Recht durch den Begriff „Grundstücke besitzen“ (Art. 4 Abs. 1 StHG) bzw. durch Art. 21 Abs. 1 lit. c StHG abgedeckt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie weit der Begriff des Handelns auch wirtschaftliche Handänderungen umfasst, z.B. die Übertragung von (Mehrheits-) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder von Kaufsrechten an Grundstücken. Fällt auch der Vertreter mit Abschlussvollmacht (Art. 32 OR) darunter?

Obwohl sich im internationalen Verhältnis mit den vorgeschlagenen neuen Formulierungen inhaltlich nichts ändert, erscheint ein Hinweis in der Botschaft auf das Doppelbesteuerungsrecht als angebracht. Denn trotz der im internen Recht geregelten Besteuerungskompetenz steht das Besteuerungsrecht für Maklerprovisionen nach den Doppelbesteuerungsabkommen in aller Regel dem Ansässigkeitsstaat des Maklers zu, ausser er verfüge in der Schweiz über eine Betriebsstätte. Was den Handel mit Grundstücken betrifft, bestehen in den Doppelbesteuerungsabkommen zudem unterschiedliche Regelungen, soweit es um bloss wirtschaftliche Handänderungen geht.

4. *Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?*

Die Gesetzesänderung wird keine spürbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden haben.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zugleich hoffen wir auf eine rasche Umsetzung der Gesetzesvorlage und sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Kopie an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)